

Die ›Hybride‹: Die Veranlagung und das leidige Thema kommunale Abwassergebühr (1909–1975)

»In einem Widerstreit zwischen der Beitragshoheit der Genossenschaft und der Gebührenhoheit der Gemeinde muß letztere weichen, nicht aber die Genossenschaft.«
(*Emscher-genossenschaft*, zit. n. Gustav Heinemann, 1933)¹

Die *Veranlagung* bedeutete aufgrund der sondergesetzlichen Fassung der Emscher-genossenschaft für die Genossen und Beteiligten schlicht, dass sie verpflichtet waren ihre Beiträge zu zahlen. Über die Institution der Berufungskommission bestand für die Veranlagten die Möglichkeit, Einspruch zu erheben und auch eigene Interessen geltend zu machen. Seit 1909, so lange dauerte es, bis die nach Paragraph 16 des EGG vorgegebene Kommission gebildet war,² tagte die Berufungskommission regelmäßig.³ Weniger formalistisch betrachtet, handelte es sich bei der Berufungskommission um ein Schiedsgericht. Anstelle des »Instanzenzuges höheren Gerichts«, der ausgeschlossen war, war es diese Kommission, die in öffentlicher Verhandlung, aber in geheimer Beratung, über die Veranlagung der Beteiligten entschied und das »endgültig«.⁴ Dieser Weg der durchaus effektiven Beitragsanpassung fand rege Anwendung.⁵ Das ist als eindeutiger Ausdruck

- 1 Gustav Heinemann: Entwässerungsgebühren und Emscher-genossenschaftsbeiträge, Sonderdruck, Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. 54, Nr. 27, [1933], S. 530 ff., montan.dok/BBA, 23/75.
- 2 Reglement für das Verfahren vor der Berufungskommission der Emscher-genossenschaft, 17.3.1909, montan.dok/BBA, 4/1008.
- 3 Gerstein an Emscher Lippe, [betr. Einspruchsrecht], 18.2.1909, montan.dok/BBA, 35/379; Middel-dorf an sämtliche Beteiligte, 22.7.1911, montan.dok/BBA, 4/1008.
- 4 Reglement für das Verfahren vor der Berufungskommission der Emscher-genossenschaft, 17.3.1909, montan.dok/BBA, 4/1008.
- 5 Etwa Einspruch König Ludwig [Beiträge bzgl. Zechenkolonien], 1911–1913, montan.dok/BBA, 4/1008; Einspruch der GBAG [bzgl. Kostenverteilung für die ›alte Emschermündung‹], 1919–1923, montan.dok/BBA, 55/2002; Einspruch VSt [bzgl. der Fördersenkung], 1933–1934, tkCA/TLi 2651; Einspruch Krupp [Helene & Amalie; bzgl. doppelter Heranziehung], 1940–1941, Historisches Archiv Krupp (HAK), Essen, WA 113/v55. Die Aufzählung kann nur eine sporadische sein. Während des

dafür zu werten, dass die Veranlagungsbemessung durch den Vorstand der Emschergenossenschaft in den ersten Jahren noch tastend, ja sogar lückenhaft war. In der Retrospektive urteilte sogar der Vorstand: Der Verfahrensablauf für die Veranlagung in den ersten Jahren sei »unübersichtlich, schwer verständlich, unklar« gewesen.⁶

Es schälte sich nur langsam eine Veranlagungspraxis heraus, die in der Lage war, die allseits mehr betont als effektiv angestrebte Gerechtigkeit unter den divergenten Interessen herzustellen.⁷ Die Einsprüche und Entscheidungen der Berufungskommission der ersten Jahre basierten auf der Vorstellung, ein gemeinsames und in den Kosten weitgehend abgestecktes »Entwässerungsprojekt« zu betreiben. Die Einsprüche bezogen sich daher häufig auf die Bemessung der einberechneten Flächen, auf Veränderungen in der Einleitung, darauf, dass die verliehenen Grubenfelder nicht an den Gemeindegrenzen halt machten usw.

Mitten im Ersten Weltkrieg wurde deutlich, dass der zunächst festgestellte Kostenrahmen von der Emschergenossenschaft überschritten würde, und das deutlich. Die Emscher war inzwischen zur Cloaca Maxima ausgebaut und weitgehend fertiggestellt, die Kosten aber für die Umgestaltung der Nebenbäche, die ihr zufließen, waren in der ersten Großplanung gleichwohl bewusst außen vorgelassen worden.⁸ Sie sollten von den Gemeinden selbst ausgebaut werden. Nun aber, da sich der vorgesehene Umbau der Emscher dem Ende zuneigte, ging die Emschergenossenschaft zunehmend dazu über, die Regulierung der Nebenbäche als ihre eigene Aufgabe zu begreifen und diese auch als Eigentümerin rechtlich zu inkorporieren. Die Emschergenossenschaft veränderte damit ihren Anspruch. Bei ihrer Gründung war die Emschergenossenschaft zunächst allein für die Emscher zuständig. Der Ausbau und der Anschluss der Zuflüsse, der Nebenbäche, wurden zwar durch die Emschergenossenschaft geplant, der Umbau der Nebenbäche selbst wurde dann aber kommunal durchgeführt. Insbesondere die Südstädte hatten sich dafür eingesetzt. Denn sie hatten ihre Nebenbäche bereits weitgehend kanalisiert und sicherten sich mit der Gründung der Emschergenossenschaft den ungehinderten Anschluss und Abfluss ihrer Schmutzwässer in die Emscher. Die stärker nördlich gelegenen Städte und Gemeinden indes hatten demgegenüber weit weniger Interesse an der Frage der Nebenbäche gezeigt und waren daher – wenn auch aus anderen Gründen – mit der Trennrechnung ebenfalls einverstanden. Seit 1913,

Zweiten Weltkrieges wurde die Überlieferung der Berufungskommission und ihrer Entscheidungen zerstört; 1948 versuchte die Emschergenossenschaft bei den Beteiligten an die Abschriften der Entscheidungen zu gelangen, war damit aber nicht sonderlich erfolgreich. Eine vollständige und aus der Gegenüberlieferung heraus zusammengestellte Dokumentation der Entscheidungen der Berufungskommission konnte wohl nicht zusammengebracht werden. Nicht zuletzt, weil die Beteiligten keineswegs willens waren, die Entscheidungen, die für sie negativ ausgegangen waren, weiterzureichen. Etwa Oberste-Brink an Gew. Emscher-Lippe, 1.7.1948; Gew. Emscher-Lippe an Emschergenossenschaft, betr. Wiederbeschaffung von Urteilen, montan.dok/BBA, 35/383.

6 Zit. Emschergenossenschaft: 25 Jahre Emschergenossenschaft, S. 56.

7 Eine umfassende Überlieferung, die vom Einspruch der Beteiligten über die Beratung im Vorstand der Genossenschaft und dann der Diskussion in der Berufungskommission reicht und damit weitergehend Aufschluss gibt, ist für keinen Fall mehr rekonstruierbar, sodass auch die Entwicklung der Veranlagungstaxonomie auf fundierter Grundlage nicht mehr aufzuschlüsseln ist.

8 S. dazu das Kap. »Die durch und durch ›Technische?«.

verstärkt aber während des Ersten Weltkrieges, weitete die Emschergenossenschaft ihre räumlichen Gestaltungsambitionen aus und beanspruchte in zunehmender Weise, den Ausbau der Nebenbäche in die eigene und zentrale Hand zu bekommen. Sie übertrug dabei ihre Erfahrung aus dem Ausbau des »Hauptvorfluters« auf die Nebenbäche: Und so wurden auch sie offen geführt, begradigt und mit Betonschalen glatt ausgekleidet. Da in den Südstädten der Ausbau oft bereits erfolgt war und dabei ästhetische Vorstellungen durchaus eine Rolle gespielt hatten,⁹ nahm der bauliche Anspruch gen Norden hingegen immer weiter ab und die stärker kostenbezogene Logik nahm zu. Das »System von offenen Abwasserkanälen« sollte damit v. a. den Norden des Industriebezirks ›zieren‹.¹⁰ Der entscheidende Schritt, der die Veranlagungspraxis an festere Regeln band und zugleich die Bearbeitung der Nebenbäche zur Aufgabe der Emschergenossenschaft machte, wurde erst 1921 getan. Einigermassen trocken hieß es dazu im Jahresbericht:

»Aehnlich wie in einer Stadt bei der Erhebung von Entwässerungsgebühren nicht darauf Rücksicht genommen wird, an welcher Stelle des Entwässerungssystems, ob am Hauptsammler oder an einem Nebenkanal der Gebührenpflichtige liegt, wird auch im Emschergebiet die örtliche Lage des Beteiligten nicht berücksichtigt. Die Kosten für die einzelnen genossenschaftlichen Anlagen werden nicht mehr von den einzelnen Beteiligten dieser Anlagen getragen, sondern sie werden auf alle Interessenten des Emschergebietes gemeinschaftlich nach einheitlichen Grundsätzen verteilt.«¹¹

Was hier beinahe lapidar formuliert wurde und auch plausibel klingt, war bis dahin, bis 1921 also, ganz anders gehandhabt worden. Tatsächlich waren bis dahin viele grundsätzliche Fragen der Veranlagung flexibel entschieden worden, sodass Entscheidungen ungleich erfolgt waren: Erst nach dem Ersten Weltkrieg, als besonders die südlich liegenden Nebenbäche bereits ausgebaut waren, wurde das ›gleiche Interesse‹ der Beteiligten stärker ausbuchstabiert und die Bemessungskategorien für die Veranlagung in eine vereinheitlichte und auch umfassendere Taxonomie überführt. Und das bezog sich nicht mehr nur auf die Emscher – den »Hauptvorfluter« –, sondern jetzt eben auch auf die der Emscher zufließenden Nebenflüsse.¹²

Damit verbunden und doch anders verhält sich das mit der grundsätzlichen und im Sondergesetz formulierten Veranlagungskonstruktion, die zum großen Zankapfel zwischen Beteiligten und Kommunen wurde. Das oft als »*Doppelbesteuerung*« bezeichnete

-
- 9 In der zeitgenössischen Reiseliteratur hieß es etwa schon 1881 über Essen: »Diese neue Kruppsche Stadt ist hübsch gebaut, hat breite mit Bäumen bepflanzte Straßen, Marktplätze, Schulgebäude, Gas- und Wasserleitungen. [...] Ich hörte auch von einer eigens für das Werk bestehenden Feuerwehr, einer Buchdruckerei und anderen Anstalten dieser Art.« Essen also war ästhetisch, schön, bürgerlich. Für die Beschreibung der Nordkommunen gilt das nicht, ganz im Gegenteil. S. dazu das Kap. »Anfang«; Zit. Franz Ignaz Pieler: Das Ruhrthal. Reise auf der Ruhrthal-Eisenbahn mit Ausflügen in die Umgegend, 2. Aufl., Werl 1881, S. 303 f.
- 10 Zit. Helbing, Emschergenossenschaft, S. 12.
- 11 Zit. Die Emschergenossenschaft im Rechnungsjahr 1921 (1.4.1921 bis 31.3.1922), Bl. 7 f., EGLVA, o. Sig.
- 12 Die seit 1921 geltende Veranlagungsmethode sollte bis in die 1960er Jahre Bestand haben. Aktenvermerk für Steiner, betr. Veranlagung Emschergenossenschaft, 14.10.1960, montan.dok/BBA, 35/384.

Problem zählte zu den dauerhaften und übergeordneten Konfliktthemen. Im Grunde handelte es sich um einen transmittierenden Konflikt zwischen den Kommunen und Unternehmen, der *über* die Emscher-genossenschaft ausgehandelt wurde. Hier prallten die Logiken von Kommunen und Unternehmen regelmäßig aufeinander und hier wurde deutlich, dass die hybride Konstruktion der Emscher-genossenschaft ein fortwährendes Gerangel um die Herrschaft über die Raumplanung war. Das Pendel schlug dabei mal in die eine, mal in die andere Richtung aus. Eine ultimative Festlegung, mit welcher Begründung und auf welcher Bemessungsgrundlage die Kommunen die Beiträge an die Beteiligten durchreichten, war aus dem EGG aber eben nicht abzuleiten.

Bereits vor der Gründung der Emscher-genossenschaft hatten maßgebliche Zechevertreter zur Vorsicht gemahnt: »Bei der [vorgesehenen] Vertheilung der Lasten auf die drei Gruppen: Bergwerke, Fabriken pp. und Gemeinden ist bei der Festsetzung der Antheilsverhältnisse der Bergwerke zu berücksichtigen, daß diese auch zu dem Antheile, der auf die Gemeinden entfällt, durch ihre Gemeindesteuer auch noch erheblich beitragen und damit zu den Kosten der Emscherregulierung doppelt besteuert werden.«¹³ Die Industriellen drangen deshalb auf eine Regelung, die verhinderte, dass sie sowohl von der Genossenschaft als auch von den Gemeinden zur Zahlung der Wassergebühren herangezogen werden konnten. Die Kommunalvertreter indes sahen in der zu gründenden Genossenschaft lediglich eine partielle gemeinsame Stelle, die ihren je eigenen kommunalen Gebührenanspruch lediglich reduzierte. Die Frage, wie der Beitrags-, Gebühren- und Steueranspruch zwischen den Gemeinden und der zu gründenden Emscher-genossenschaft aufzuteilen war, war die »schwierigste Frage des ganzen Projektes«.¹⁴ Das Emscher-genossenschaftsgesetz von 1904 bedeutete faktisch allerdings nur eine Verkettung von Ansprüchen, aber eben keine rechtssichere oder rechtsausgleichende Lösung.

Der ausschlaggebende Paragraph 13 des EGG legte fest, dass auf der Grundlage des *Kommunalabgabengesetzes* (KAG) die »Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen«.¹⁵ Damit war eine »Doppelbesteuerung« eigentlich ausgeschlossen, aber nur auf den ersten Blick. Denn die Crux an dem Passus lag in dem Verweis auf konkrete Paragraphen des KAG. Im Emscher-genossenschaftsgesetz wurden die Paragraphen 6 und 20 aufgeführt, der deutlich wichtigere Paragraph 4 des KAG aber nicht.¹⁶ Die Paragraphen 9 und 20 des KAG bezogen sich auf die Möglichkeit, kommunale Sonder- oder Mehrbelastungen mittels Gebühren abzuwälzen. Die auf dieser Grundlage von den Gemeinden erhobenen Beiträge waren anfechtbar, weil die Emscher-genossenschaft mit ihrem sondergesetzlich festgestellten

13 Naderhoff (Nordstern) an Behrens, 23.7.1904, montan.dok/BBA, 32/4215.

14 Zit. Naderhoff (Nordstern) an Behrens, 3.10.1904, montan.dok/BBA, 32/4215.

15 Zit. § 13, EGG.

16 Tatsächlich war einzig in der Sondergesetzgebung des EGG der Paragraph 4 des KAG nicht aufgeführt. In der Sondergesetzgebung für die später gegründeten Wasserverbände, den Ruhrtalsperrenverein, die Sesekegenossenschaft und die Lippegenossenschaft, war der Paragraph 4 aufgenommen worden. Der entsprechende Passus in § 4, KAG, 1893, lautete: »die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen (Gebühren) erheben«.

Abgabenrecht existierte und ihre Ansprüche rechtlich über den Ansprüchen der einzelnen Gemeinden standen. *Karl Gerstein*, Mitbegründer der Emschergenossenschaft und nach dem Tod Zweigerts 1906 die gestaltende Person in der Emschergenossenschaft, war dieser Konstruktionsfehler sehr bewusst. Er wusste um die Bedeutung der Industrie für das Gelingen des Infrastrukturprojekts und auch um die klamme Haushaltslage der Kommunen. Und so formulierte er, und zwar insbesondere an die Kommunalvertreter gerichtet und auf die erste Einspruchswelle 1907 reagierend:

»Die Bergwerke und die Werke der Großindustrie sollen mit Vorausleistungen belastet werden, die der Vorstand bestimmt. Sie sollen aber nicht nun noch zum zweiten Male zu Vorausleistungen von seiten der Gemeinden herangezogen werden. Das Recht haben Sie, meine Herren [Kommunalvertreter; d. Vf.], nicht. [...] Ich bin der Ansicht, daß für Sie aus dieser Rechtslage ebenfalls eine Konsequenz zu ziehen ist[,] und zwar die, daß Sie diejenigen Werke, die nicht mit 5000 Mark vom Vorstand [der Emschergenossenschaft; d. Vf.] veranlagt worden sind, Ihrerseits mit Vorausleistungen bedenken, und ich hoffe, von der verständigen Finanzpolitik der Gemeinden, daß sie diesen Weg beschreiten, um einen gerechten Ausgleich in der Besteuerung innerhalb der Industrie herbeizuführen.«¹⁷

Gerstein fand also, die mittelbedürftigen Kommunen sollten sich die Gebühren bei den kleinen, nicht in die Emschergenossenschaft als Beteiligte aufgenommenen Unternehmen holen, außerdem wälzte er den »gerechten Ausgleich« auf die einzelnen Kommunen ab, sah also nicht die Emschergenossenschaft in der Pflicht, zu vermitteln. Es ist deswegen kaum verwunderlich, dass diese Sichtweise bei den Kommunen auf nur wenig Gegenliebe stieß. Die Folge war, dass die unvollständige, in jedem Fall aber dehnbare Gelenkstelle im EGG von den Genossen unterschiedlich ausgelegt wurde, sodass die Art der effektiven Umverteilung der Beiträge von den Kommunen eben nicht einheitlich vorgenommen wurde. Das Amt Recklinghausen etwa erhob von der Zeche König Ludwig keine jährliche Gebühr, auch nicht im Voraus, sondern der Amtmann hatte mit dem Bergwerk ein »Abkommen wegen der Leistung eines freiwilligen Beitrages« geschlossen. Diese »Leistung« bezog sich nicht auf die Entwässerung der Zeche – die wurde von der Emschergenossenschaft ja direkt veranlagt –, sondern auf den Grundbesitz der Zeche und die von der Zeche darauf errichteten Kolonien: »Beitragspflichtig sind natürlich alle Eigentümer des Gemeindebezirks, soweit sie Grundeigentum an die Entwässerungsanlagen angeschlossen haben«, so der Amtmann.¹⁸ Für die Zeche war die dehnbare Gelenkstelle Segen und Fluch zugleich. König Ludwig zahlte für die Kanalisation und die Schmutzwasserabführung der von ihr erbauten Häuser. Die Bergwerksgesellschaft profitierte in diesem Fall davon, dass das Amt nur an einer irgendwie vorgenommenen Kanalisation interessiert war, deren Planung und Ausführung aber von der Emschergenossenschaft vorgenommen wurde. Entsprechend bedeutete der vertraglich

17 Zit. Vortrag Gerstein, Versammlung der Emschergenossenschaft, 10.4.1907, zit. n. Urteil in der Verwaltungsstreitsache *Hibernia* ./ Stadtverwaltung Bottrop, 11.5.1955, Bl. 7, montan.dok/BBA, 10/606.

18 Amtmann Recklinghausen (Freiherr von Twickel) an König-Ludwig, 12.11.1912, montan.dok/BBA, 4/1008.

fixierte freiwillige Beitrag ein sehr enges Korsett für die Art der Kanalisation und eine Abwasserabführung zu den denkbar günstigsten Konditionen für die Zeche. Und das hieß: in Kanälen, die offen geführt, begradigt und mit Beton ausgelegt waren.¹⁹ Anderenorts im Industriebezirk lief das ganz anders. Die Stadt Essen weigerte sich standhaft, die Bauausführung, etwa für den Sälzerbach, aus der eigenen Hand zu geben. Obschon Krupp hiergegen protestierte und argumentierte, die Emschergenossenschaft habe für die Regulierung zu sorgen und gleichzeitig den Sälzerbach in ihr Eigentum zu übernehmen, und dieses Begehre krupptypisch keineswegs an die Emschergenossenschaft richtete, sondern gleich dem Oberpräsidenten von Westfalen zur Kenntnis brachte, konnte Krupp sich damit nicht durchsetzen. Krupp hatte ein vitales Interesse am Sälzerbach – wie König Ludwig ein Interesse am Suderwichbach hatte –, weil die Kruppzeche Helene & Amalie in diesen Nebenbach entwässerte.²⁰ Insgesamt war der von den Beteiligten ausgeübte Kostendruck im Norden des Industriereviere durch die großgrundbesitzenden und kolonierbauenden Zechen deutlich höher als im Süden.²¹ Die Bestimmungen des EGG und die Möglichkeiten des KAG führten eben nicht zu einer ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern bedeuteten in der Realität einen regelrechten Wildwuchs an Einzelfallabkommen und Gebührendeklarationen, mit anderen Worten: Sie replizierten die Kräfteverhältnisse in der jeweiligen Kommune. Die Klagen über die »Doppelbesteuerung« nahmen daher nie ab, sondern die Formel der »Doppelbesteuerung« avancierte zum Hebel der Industriellen, ihre Kommunalabgaben in ihrem Interesse zu drücken.

Einen, wenn auch nur vorläufig, zentralen Rang erlangte eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ende 1911. Der Phoenix hatte gegen die »Doppelbesteuerung« des Hörder Magistrats Klage eingereicht. Der Phoenix verlangte, dass das Unternehmen als Beteiligte der Emschergenossenschaft »überhaupt nicht mehr herangezogen werden könne [...]. Vielmehr sind nach seiner [Phoenix] Auffassung die Gemeinden verpflichtet, ihre Genossenschaftsbeiträge von den Interessenten, insbesondere auch den in das Genossenschaftskataster nicht aufgenommenen gewerblichen Unternehmen durch Erhebung von Beiträgen [...] zu decken.« Der Phoenix machte sich in seiner Klagebegründung also die von der Emschergenossenschaft (Gerstein) ausgegebene »Konsequenz« zu Eigen. Das Gericht folgte dieser Auffassung allerdings nicht, sondern stellte mit Hinweis auf die Entstehung des EGG fest, dass die »Großindustrie in ihrer Eigenschaft als Gemeindeangehörige insoweit durch den durch die Genossenschaft den Gemeinden verursachten Lasten beitragen muss, als diese Lasten von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen aufgebracht werden müssen. Aus der Tatsache, daß diese Großbetriebe bereits direkt zu den Genossenschaftslasten beitragen mußten, sollten sie unter

19 Schriftw. Amtmann Recklinghausen und König-Ludwig, 1912–1916, montan.dok/BBA, 4/1008.

20 Etwa Krupp (Gillhausen/Rötger) an Exzellenz, den Oberpräsidenten von Westfalen, Freiherr von der Recke von der Horst, betr. Emschergenossenschaft, 12.12.1907, tkCA, DHU 2256; Krupp AG an Regierungsrat a. D. Scheidtweiler, 17.12.1907, RWVA, 130–301170/8.

21 Zur Eigentums- und Bodenentwicklung im Industriebezirk s. Heinz Reif: Landwirtschaft im industriellen Ballungsraum, in: Wolfgang Köllmann/Hermann Korte/Dietmar Petzina/Wolfhard Weber (Hg.): Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung, Bd. 1, Düsseldorf 1990, S. 337–393, v. a. S. 347–351.

keinen Umständen eine Bevorzugung vor den übrigen Steuerpflichtigen erlangen.«²² Mit dieser Entscheidung schien, und sehr zum Ärger der Industriebeteiligten, der »Doppelbesteuerung« und damit der zusätzlichen Heranziehung zu den Kommunalabgaben durch die Städte Tür und Tor geöffnet.

Die Emschergenossenschaft, bei der sich die Beschwerden der Industriellen nun auf-türmten, nahm sich des Problems 1914 an.²³ Reichlich verklausuliert formulierte Selbach, der die geforderte Zusammenkunft leitete, die Unterverteilung der Kosten in den Gemeinden würde »außerordentlich verschiedenartig gehandhabt« und meinte damit, die räumlich segregierte Ausgestaltung der Kanalisation, die im Süden voranging und denen anderer Großstädte ähnelte, im Norden aber baulich und v. a. auch ästhetisch hinter den im Süden geltenden Standards zurückblieb. Ein starkes Interesse an einer gemeinsamen und über die Emschergenossenschaft vorgenommenen Lösung fand sich in der Runde nicht. Die Industriellen fürchteten aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von 1911/12 eine Festschreibung der von ihnen zu leistenden Gebühren, die Kommunen wähten sich mit der Entscheidung des Gerichts im Recht und waren deshalb an einer weiteren einvernehmlichen Lösung, die durch die Emschergenossenschaft orchestriert wurde, nicht interessiert. Entsprechend endete diese ersten Zusammenkunft lediglich mit dem Beschluss, eine Kommission aus Genossen und Beteiligten unter der Leitung von Selbach einzurichten und diese mit der Frage zu betrauen, ob sich das EGG ergänzen lasse, der Paragraf 13 des EGG also um den Paragraphen 4 des KAG erweitert werden könnte.²⁴ Diese Erweiterung hätte die »Doppelbesteuerung« für rech-tens erklärt, insbesondere aber hätte diese Erweiterung den Wildwuchs im Industrie-bezirk beendet. Das wollten die Bergbaugesellschaften selbstverständlich verhindern, jedenfalls die, die davon profitieren konnten. Nicht ohne Grund etwa entsendete die Gel-senkirchener Bergwerks-AG (GBAG) mit *Ernst Brandi* ein Schwergewicht in die Kom-mission. Aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen im Industriebezirk und sei-ner Position in der GBAG galt er bereits im Vorfeld als maßgebliche Stimme.²⁵ Mit der von den Industriellen vorgenommenen Entsendung von Brandi in die Kommission war klar: Eine Erweiterung des EGG war ausgeschlossen, jedenfalls würden die Großzechen aufs Schärfste dagegen opponieren. Offen brach der Konflikt nicht aus. Nur einmal, kurz nach Beginn des Ersten Weltkrieges, trat die Kommission überhaupt zusammen.²⁶

Nachdem es während des Krieges still geworden war, die Parteien also auf die Aus-handlung verzichteten, kam das Problem schon Ende 1919 wieder auf. Denn während die 1914 eingesetzte Kommission ihre Arbeit im Grunde nicht aufgenommen hatte, hat-te sich die Ausgangslage in der Zwischenzeit grundlegend verändert. 1914 konnte man vonseiten der Emschergenossenschaft für die Erweiterung des EGG um den Paragra-fen 4 des KAG votieren, weil das Oberverwaltungsgericht – wie ausgeführt – ein Urteil

22 [Urteil] Im Namen des Königs. In der Verwaltungssache des »Phönix« (...) wider den Magistrat in Hörde (...), Oberverwaltungsgericht, 21.12.1911, montan.dok/BBA, 32/4234.

23 Emschergenossenschaft an Hibernia, 12.5.1914, montan.dok/BBA, 32/4234.

24 Besprechungsprotokoll, 6.6.1914, montan.dok/BBA, 32/4234.

25 Werner Abelshauser: Ruhrkohle und Politik. Ernst Brandi 1875–1937. Eine Biographie, Essen 2009, S. 7–22.

26 Emschergenossenschaft an Hibernia, 21.12.1919, montan.dok/BBA, 32/4234.

gefällt hatte, das eine Erweiterung nahelegte. Inzwischen hatten aber eine ganze Reihe Beteiligter geklagt und statt auf die Arbeit und Vorschläge der Kommission auf eine Einzelfallregelung gesetzt. Jetzt lagen eine Reihe und v. a. höchst unterschiedliche Urteile des Oberverwaltungsgerichts vor, die den Wildwuchs in der Praxis der »Doppelbesteuerung« bestätigten.²⁷

Für die Beteiligten hatte sich die Situation dadurch insgesamt verbessert, für die Kommunen dagegen verschlechtert. Die Industriellen konnten zu Beginn der Zwischenkriegszeit deshalb mit Aussicht auf Erfolg in die Kommissionsarbeit eintreten. Aus Zehensicht war es sogar denkbar, dass im Zuge der Verhandlungen jedwede »Doppelbesteuerung« ganz abgeschafft werden könnte. Den Zechenbaronen war das umso wichtiger, als die Kosten der Emscher Genossenschaft – und damit die von ihnen zu leistenden Beiträge – sich in einem kontinuierlichen Anstieg befanden. In den ersten Jahren nach der Gründung der Emscher Genossenschaft waren die Beiträge allein für die Umbaumaßnahmen und die Regulierung der Emscher bis Oberhausen verwendet worden. Abgeschlossen war die Emscherregulierung aber nicht. Im Mündungsgebiet stand der große Umbau noch aus. Besonders dieses letzte Stück war kostenintensiv. Das Gros der Genossen und Beteiligten, nämlich die in deren Gebiet die Emscher bereits kanalisiert war, fand, die Kosten müssten von den direkten Anliegern, der Stadt Oberhausen und der Stadt Duisburg, gestemmt werden: »Die Regulierung der alten Mündung als Nebenbach ist lediglich Sache der Anlieger. Alle übrigen Beteiligten der Emscher Genossenschaft haben hiermit nach keiner Richtung etwas zu tun. Die Kosten für diese Veranlagung müssen die Anlieger deshalb ganz alleine tragen [...], so fand man etwa bei der GBAG.«²⁸ Die beiden Städte und ebenso die Gutehoffnungshütte wie auch der Thyssen-Konzern, die mit ihren Anlagen und ihrem Grundbesitz im Mündungsgebiet lagen, vertraten natürlich eine ganz andere Auffassung. Und auch der Vorstand der Emscher Genossenschaft fand, die Kosten seien von allen Genossen und Beteiligten zu tragen: »Seit dem Jahre 1908 zahlt das alte Emschergebiet zu den Kosten des Hauptvorfluters unter diesen durch das Gesetz gegebenen Annahme, daß die Alte Emscher ein Nebenvorfluter der Hauptemscher ist.« Entsprechend gelte dieser Regelung nun auch für den Umbau des Mündungsgebiets.²⁹ Zur zentralen Frage wurde, ob die »Alte Emscher« künftig als »zweite Mündung« gelten sollte, womit sämtliche Kosten auf alle Beteiligten umgelegt worden wären, oder die Alte Emscher zum »Nebenfluss« erklärt werden würde. Damit wären, unter den bis dahin geltenden Veranlagungsgrundsätzen, die tatsächlichen Anlieger, nur zu geringen Anteilen herangezogen worden.³⁰

Namentlich Baudirektor *Heinrich Helbing* war in dieser Frage rührig und setzte sich dafür ein, die Nebenbäche allgemein, also durch die Gesamtheit der Beteiligten, zu ver-

27 Ebd.

28 Rhein-Elbe (GBAG) an Friedrich der Große, 9.1.1918, montan.dok/BBA, 10/601.

29 Niederschrift der Ausführungen des Baudirektors (Helbing) in der Besprechung am 24.5.1917 über die Veranlagung der Kosten für die Verlängerung des Hauptkanals Oberhausen, für das Pumpwerk Horst und für die Regulierung des Gebietes der Alten Emscher, montan.dok/BBA, 10/600.

30 Aktennotiz, [betr.] Verhandlung: Vertretung der Stadt Duisburg, Stadt Oberhausen, Vertreter der Rheinischen Stahlwerke, Phoenix, Concordia, Neumühl, Deutscher Kaiser, 21.12.1917, tkCA, TLI 2645.

anlagen.³¹ Dahinter steckte allerdings weniger Helbings Überzeugung, den Ausbau des Nordens gleichartig zu dem im Süden vorzunehmen, als vielmehr die Absicht, den Ausbau auch der Nebenflüsse vollends an die Emschergenossenschaft zu binden. Diese Gemengelage jedenfalls bildete den Hebel nicht nur für die Gemeinrechnung der Mündungsarbeiten, sondern auch für die geänderte Politik der Emschergenossenschaft, die Regulierung der »Nebenvorfluter« zu integrieren. Die Veränderung schlug sich in der großen Veränderung der Veranlagung, die 1921 erstmals zur Anwendung kam, nieder. Fortan wurden die Kosten für die Nebenbäche »zusammengeworfen und auf die Allgemeinheit veranlagt«. Die »sehr großen Summen« für die »Nebenbäche« wurden nun also gemeinsam geschultert – und zwar unter der konzipierenden und ausführenden Kontrolle der Emschergenossenschaft. Insbesondere die Nordkommunen hatten damit stark an Gestaltungsmöglichkeiten verloren. Für alle Beteiligten erhöhten sich aber die zu leistenden Beiträge.³²

Der Ausbau des Mündungsgebiets und der Nebenbäche wirkten unmittelbar auf die weiterhin ungeklärte Frage der »Doppelbesteuerung« zurück. Die Zechen und Konzerne hatten die Arbeit der 1914 eingesetzten Kommission während des Krieges erfolgreich abgeblockt. Im Frühjahr 1920 trat sie dann allerdings zusammen – und jetzt war das den Zechen auch ganz recht. Denn inzwischen hatte die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von 1911/12 den Charakter als Präzedenzfall verloren. Selbach, in der Emschergenossenschaft weiterhin zuständig, gab zwar während der Sitzung der Kommission zu Protokoll, dass sich aus den »Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts [...] gewisse Richtlinien und Grundsätze feststellen« ließen, tatsächlich aber hatte das Oberverwaltungsgericht in mehreren Fällen und anders als im Fall Phoenix gegen Hoerde 1911/12 entschieden. Statt einer Ausweitung und Hereinnahme des Paragraphen 4 KAG in das EGG verwies die normative Kraft des Faktischen nun eher auf eine Begrenzung der Doppelbesteuerungspraxis. In dem Grundlagenpapier, mit dem die Emschergenossenschaft die »gewisse[n] Richtlinien und Grundsätze« festzuschreiben versuchte, formulierte sie nunmehr die Auffassung:

»Man kommt [...] zu dem klaren Ergebnis, dass die Gemeinden für die Unterverteilung der Genossenschaftsbeiträge die innerhalb des Gemeindegebiets den genossenschaftlichen Anlagen zufließenden Wasser grundsätzlich mit Gebühren, Beiträgen usw. belegen kann, mit alleiniger Ausnahme der industriellen Abwässer der Beteiligten, die diese ohne Benutzung von Gemeindeanlagen den Anlagen der Emschergenossenschaft zuführen.«³³

Für die Bergbauindustriellen war das nicht akzeptabel, sie beharrten auf der Trennung von Grundstückseigentum und Bergwerkseigentum (dem eigentlichen Bergwerk).³⁴

31 Aktennotiz (Jacob) für Murmann, o. D., tkCA, Tli 2645.

32 Äußerung des Vorstandsvorsitzenden Gerstein, 9.6.1922, tkCA, Tli 2638.

33 Zit. Niederschrift über die Kommissionssitzung am 17.5.1920 betreffend Unterverteilung der seitens der Gemeinden an die Emschergenossenschaft zu zahlenden Beiträge (Abschrift), montan.dok/BBA, 32/4234.

34 Es entspann sich eine Debatte zwischen den Beteiligten und der Emschergenossenschaft, die der Überlieferung nach medial ausgetragen wurde: Art. Stöve: Die Rechtsstellung der Emscherge-

Brandi fand, die Bergwerke sollten überhaupt nicht mehr kommunal veranlagt werden dürfen, da sie doch durch die Veranlagung der Emscherogenossenschaft bereits herangezogen würden – und das sogar im Voraus.³⁵

Noch größer wurde der Widerstand der Beteiligten, als seit Mitte der 1920er Jahre klar wurde, dass die Emscher ein weiteres Mal verlegt werden musste.³⁶ Die Emschermündung musste von ihrer künstlich geschaffenen Mündung bei Walsum erneut weiter nordwärts, nach Dinslaken, verlegt werden. Starke Bergsenkungen hatten dafür gesorgt, dass die Cloaca Maxima derart abgesackt war, dass das dreckige Emscherwasser nicht in den Rhein entwässerte, sondern der Rhein den Schmutz regelmäßig in das abgesackte Mündungsgebiet zurückdrückte.³⁷ Die auserkorene Stadt Dinslaken war natürlich gegen die Verlegung in ihr Gebiet, denn eine ernsthafte Diskussion darüber, ob man den Kanal verdeckt führen könnte, wurde erst gar nicht mehr geführt.³⁸ Sufficient merkte man vonseiten der Emscherogenossenschaft lediglich an: »Ein Flusslauf wird stets die Landschaft beleben.«³⁹ Die Stadt vorderen der Nordstadt besänftigte das natürlich nicht, handelte es sich doch nicht um einen der Ruhr ähnelnden »Fluss«, sondern um einen »Abwasserfluss«. Aber es ging und besonders hier nicht um Ästhetik, sondern darum, die Kosten auf ein Minimum zu beschränken. Die von der Emscherogenossenschaft konzipierte Mündungsverlegung war deutlich günstiger als die anderen diskutierten Lösungen – etwa die Deicherhöhungen, die Schaffung von Poldern oder dem Überpumpen des Emscherwassers in den Rhein. Immerhin sagte die Emscherogenossenschaft zu, »[z]u beiden Seiten des Kanals« einen Grünstreifen anzulegen.⁴⁰

Die Veränderung in der Veranlagung 1921, die dafür sorgte, dass die teuren Ausbauten, die erneute Mündungsverlegung und die Kanalisation der Nebenbäche, gemeinsam gestemmt wurden, sorgte ein knappes Jahrzehnt für Ruhe, aber nicht für die Beilegung des Konfliktes. Mitte der 1920er Jahre war ein heftiger Konflikt um die »wirtschaftlichen Fragen« im Inneren der Emscherogenossenschaft entbrannt.⁴¹ Die Emscherogenossenschaft hatten ihre Handhabe und ihre Zuständigkeit erweitert, einen geringe-

nossenschaft, in: Rheinisch-Westfälische Zeitung, 26.4.1925. Stöve hob die Fassung der Emscherogenossenschaft als »öffentlich-rechtliche Körperschaft« hervor, die vom Charakter her lediglich vom »kommunalen Verband« abzugrenzen sei. Die gegensätzliche Auffassung der Beteiligten, etwa Art. [o. V.]: Zur Erhebung von Entwässerungsgebühren, in: Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 172, 25.7.1926 (Abschrift), montan.dok/BBA, 23/75.

35 Zit. Niederschrift über die Kommissionssitzung am 17.5.1920 betreffend Unterverteilung der seitens der Gemeinden an die Emscherogenossenschaft zu zahlenden Beiträge (Abschrift), montan.dok/BBA, 32/4234.

36 Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Emscherogenossenschaft am 7.1.1927; Verhandlung im Emscherhaus, 5.5.1927, tkCA, TLi 2712.

37 Emscherogenossenschaft, Erläuterungsbericht zum Entwurf für die Emscherverlegung, Febr. 1928, tkCA, TLi 2713.

38 Verhandlung, Emscherhaus, 5.5.1927, tkCA, TLi 2712.

39 Zit. Emscherogenossenschaft, Erläuterungsbericht zum Entwurf für die Emscherverlegung, Febr. 1928, tkCA, TLi 2713.

40 Art. Verlegung der Emschermündung nach Norden, in: Rheinisch-Westfälische Zeitung, 28.4.1928, montan.dok/BBA, 23/75.

41 Emscherogenossenschaft an Ewald, 4.7.1927, montan.dok/BBA, 4/1007.

ren Kostendruck bedeutete das für sie aber nicht.⁴² 1932 rief der Bergbauverein erstmals dazu auf, die Beschwerden der Beteiligten zu bündeln und damit die weiterhin vitale gerichtliche Einzelfallpraxis in eine kollektive Strategie der Bergbauinteressenten umzuwandeln. In Hinblick auf die Veranlagung aller wasserwirtschaftlichen Verbände, der Emschergenossenschaft, dem Ruhrverband, dem Lippeverband und der Sesekegenossenschaft, bot er sich als »Sammelstelle« an.⁴³ Die Vereinsführung war nun willens, sich in der strittigen Frage der Bemessung der Veranlagung einzuschalten – aber eben erst jetzt. Die wesentlichen Ausbauten waren vorgenommen, auch der Ausbau der Nebenbäche waren zu einem relativen Abschluss genommen: die Cloaca Maxima, das war nun nicht mehr nur die ausgebaute, verlegte und offen geführte Emscher, sondern es handelte sich inzwischen um ein weitgehend abgeschlossenes Abwassernetz. Und erst jetzt war die Geschäftsführung des Bergbauvereins bereit, die »Ungleichheit« zu reduzieren. Vorher hatten die im Bergbauverein maßgebenden Zechen – v. a. die GBAG – ein koordiniertes Vorgehen verhindert, denn gerade die großen und in Rechtsfragen gut aufgestellten Mitglieder hatten von der Einspruchs- und Veranlagungspraxis profitiert. Jetzt aber waren die teuren Fakten geschaffen, und jetzt sollte ein gemeinsames Vorgehen eine Kostenexplosion verhindern. Diesem Ziel konnten sich inzwischen alle Konzerne anschließen, die mit mehrheitlich südlich gelegenen Anlagen ebenso wie die mehrheitlich im Norden liegenden.

Die neue Einigkeit innerhalb der Gruppe der Beteiligten zeigte Wirkung, nicht nur bei einzelnen Randfragen der Veranlagung, sondern auch bei dem großen Dauerproblem der »Doppelbesteuerung«. 1933 verbreitete der Bergbauverein einen Aufsatz des Verwaltungsrechtsrats Jaehner aus Essen, der die bis dahin ergangenen Rechtsurteile zur »Doppelbesteuerung« einer strengen Kritik unterzog.⁴⁴ Der Beitrag hob die Diskussion auf eine neue Ebene: Ein unabhängiger und hochrangiger Jurist trat in die Diskussion ein und er bezog eine klare Position; Jaehner sezierte die höchst unterschiedliche Anwendung des KAG durch die einzelnen Gemeinden und sparte auch nicht mit Kritik am Oberverwaltungsgericht, gleich »mehrfach« seien Entscheidungen fehlerhaft getroffen worden. Keineswegs sei die Nicht-Nennung des Paragraphen 4 im EGG »ohne Belang«. Im Gegenteil, »[d]iese Nichterwähnung bestätigt vielmehr, daß in Form von Gebühren deswegen nicht eine Unterverteilung der Genossenschaftsbeiträge stattfinden kann, weil es an einer kommunalen Veranstaltung im Sinne des § 4 KAG. fehlt. Im Recht der Emschergenossenschaft können Benutzungsgebühren für Anlagen der Emschergenossenschaft weder auf Grund des KAG. noch auf Grund des § 13 Emsch.Gen.G. erhoben werden.« Jaehner kam daher zu dem Schluss: »Die [...] geschaffene Verwirrung und Doppelbelastung der Werke entgegen dem Gesetz, die im ganzen in die Millionen geht, erfordert je-

42 S. dazu das Kap. »Die durch und durch ›Technische‹?«.

43 Bergbauverein an Mitglieder, betr. Sammelstelle für Einsprüche gegen Veranlagung der wasserwirtschaftlichen Verbände, 3.11.1932, montan.dok/BBA, 10/604.

44 Bergbauverein an Vereinszechen, 4.4.1933, montan.dok/BBA, 23/75.

denfalls dringende Abhilfe durch richtige Handhabung der erwähnten Vorschriften, vor allem durch Berichtigung der Rechtsprechung.«⁴⁵

Jaehners Auffassung lobend, trat im Interesse der Industrie und im Auftrag der Rheinischen Stahlwerke Gustav Heinemann in die Diskussion ein und forderte eine grundlegende Abänderung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. »Das primäre Recht der Genossenschaften schließt«, so Heinemann durchaus mildtätig, »selbstverständlich nicht aus, daß die Gemeinden für die Benutzung kommunaler Entwässerungsanlagen Gebühren erheben. Nur muß bei der Gebührenberechnung ein Nachlaß in Höhe des Vornhundertsatzes gewährt werden, der dem Verhältnis des Genossenschaftsbeitrages der Gemeinde zum Gesamteinnahmesoll der Gemeinde an Entwässerungsgebühren entspricht.« Auch Heinemann war gegen die Praxis der »Doppelbesteuerung« und er wusste sehr genau, dass besonders im Norden des Industriebezirks die Kommunen kaum eine Handhabe hatten, die Gebühren »kommunal« zu rechtfertigen; die »Anlagen« – die von der Emschergenossenschaft kanalisierten Nebenbäche – waren ja mehrheitlich gar nicht mehr in ihrem kommunalen Besitz.⁴⁶

Bevor das große Rad des Rechts sich drehen konnte, kamen der Januar und der Februar 1933. Mit der Machtübernahme ebten die Versuche, eine rechtliche Klärung zu erreichen, fast schlagartig ab.⁴⁷ Da innerhalb des NS-Regimes zunächst der Versuch unternommen wurde, die Wasserwirtschaft im Industriebezirk grundlegend zu verändern, erschien es beiden Seiten nicht förderlich, den Konflikt offen auszutragen. Seit 1937 aber, nämlich als die geplante nationalsozialistische »Neuordnung« der Wasserwirtschaft im Industriebezirk gescheitert war,⁴⁸ kam das leidige Thema sofort wieder auf der Tagesordnung. Entschieden wurde es dann und kurzerhand durch den Reichsminister des Innern, in einer »von uns [den Beteiligten] von jeher gewünschten günstigen Weise«.⁴⁹ Ob schon der Erlass durchaus Spielraum für die »Doppelbesteuerung« bot, sahen die Beteiligten sich endlich zu ihrem Recht gekommen: Eine ausnutzende »Doppelbesteuerung« über Gebühr sei von nun an ausgeschlossen, wovon alle Zechen des Industriereviere umgehend zu unterrichten seien.⁵⁰ Lediglich einen Punkt hatten die beratenden Bergassessoren noch zu kritisieren. Den Gebührensatz für das Grubenwasser, der gleich hoch wie

45 Zit. Art. Jaehner: Die Bedeutung der Emschergenossenschaft für die Erhebung von Beiträgen, Vorbelastungen und Gebühren durch die Gemeinden, in: *Industrie und Steuer* 7, 1.4.1933, Sonderdruck, montan.dok/BBA, 23/75.

46 Gustav Heinemann: Entwässerungsgebühren und Emschergenossenschaftsbeiträge, Sonderdruck, Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. 54, Nr. 27, [1933], S. 530 ff., montan.dok/BBA, 23/75.

47 Wenn auch einzelne, vor Januar 1933 angestoßene Verfahren noch zur Entscheidung kamen. Etwa Entscheidung über Revision: Harpen gegen den Magistrat Bochum, Urteil vom 12.9.1933 (Abschrift), montan.dok/BBA, 15/636. Das zeigte sich auch in der Arbeit der Berufungskommission. Für das Jahr 1933 war die Berufungskommission noch mit 24 Einsprüchen befasst, für 1934 waren es nur noch 15, für 1938 lagen schließlich keine mehr vor. S. Übersicht, tkCA, RSW 6707.

48 S. dazu ausfl. das Kap. »Die ›Autonome‹«.

49 Zit. Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau an Mitglieder, 29.12.1938, dazu auch Anlage: Auszug aus dem Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Nr. 39 vom 21.9.1938, montan.dok/BBA, 23/73.

50 Dazu später noch einmal: Sogemeier (Bezirksgruppe) an Mitglieder, 25.7.1939; Sogemeier an Mitglieder, 4.6.1940, montan.dok/BBA, 15/637.

der für gewerblich verschmutztes Wasser war, den gelte es zu reduzieren. Das Grubenabwasser sei schließlich ›nur‹ versalzen, führe also eine hohe Salzfracht, war aber aus Sicht der Zechen mit den gewerblichen Abwässern jedweder Couleur nicht zu vergleichen. Davon abgesehen waren die Industriellen mit dieser ›Neuordnung‹ sehr einverstanden.⁵¹ Für die verbleibende Zeit des Nationalsozialismus war das Thema »Doppelbesteuerung« im Interesse der Industrie vom Tisch.

Schon während der Besatzungszeit wurde das Thema dann erneut virulent. Zunächst hielt das neu errichtete Bezirksverwaltungsgericht in Düsseldorf an dem NS-Reglement fest. Es richtete sich damit gegen die Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts im Kaiserreich und in der Weimarer Republik und deutete jede »Doppelbelastung« als nicht statthaft. Die alten Mitglieder im neuen Bergbauverband atmeten auf. Diese Kontinuitätsneigung kam ihnen sehr recht.⁵² Gleichwohl: Die Städte und Gemeinden im Industriebezirk dachten nicht daran, diese nur wenig verschleierte Fortführung der NS-Klientelpolitik einfach zu akzeptieren. Sie erhoben weiter Gebühren von der großgrundbesitzenden Industrie, und die Industrie knüpfte mit ihren Klagen an alte Argumentationsfiguren an.

Bereits 1949 wurde das »kostspielige« Thema wieder Prozessgegenstand. In der Markscheider-Abteilung bei Friedrich dem Großen fasste man die Motivation der Zechen, sich immer wieder rechtlich gegen die kommunalen Gebühren zu wehren, präzise zusammen:

»Die Großunternehmen haben sich seit der Gründung der EG [Emschergenossenschaft] gegen eine Veranlagung ihrer Betriebe durch die Kommunen gewehrt. Es besteht auch heute keinerlei Interesse, statt an die Emschergenossenschaft an die Kommunen Beiträge zu zahlen. In der Genossenschaft sind die Großunternehmen stark genug vertreten, um auf die Veranlagung der Genossenschaft Einfluß zu nehmen; gegenüber einer Gebührenerhebung der Kommunen besteht diese Möglichkeit kaum.«⁵³

Die städtische Motivation war eine genau entgegengesetzte. Die Parteien – die Genossen auf der einen Seite und die Beteiligten auf der anderen Seite – knüpften an die im späten Kaiserreich und dann während der Weimarer Republik vorgegangenen Weise an und strebten nach einer verwaltungsrechtlichen Einzelfallentscheidung.⁵⁴ Das war auch notwendig. Der alte Wildwuchs in der städtischen Gebührenerhebung, die Unterschiede in den Gebührenverordnungen der Kommunen und nicht zuletzt die sozialräumliche Segregation im Industriebezirk bedeutete,⁵⁵ dass die Emschergenossenschaft hier auch

-
- 51 Niederschrift (Kurzfassung) über die Sitzung des Ausschusses für Entwässerungsgebühren am 7.11.1938, montan.dok/BBA, 23/73.
 - 52 German Mines Supplies Organisation/Versorgungszentrale des deutschen Bergbaus, Essen, 19.10.1946, Rundschreiben Nr. 420, betr. Entwässerungsgebühren, tkCA, TLI 2639.
 - 53 Markscheider-Abteilung an Heintzmann, betr. Vorstandssitzung der Emschergenossenschaft am 14.12.1956, 5.12.1956, montan.dok/BBA, 10/606.
 - 54 Zit. Art. Hans-Wilhelm Schulte: Kein Streit mehr um die Gemeindeabgaben für Betriebsabwässer, in: Glückauf 91:39/40, 1955, S. 1099–1109, HAK, WA 42/5306.
 - 55 Sogemeier an Mitglieder, 4.6.1940, montan.dok/BBA, 15/637.

weiterhin nicht gerecht oder ausgleichend vermitteln konnte. Die Interessen von Nord- und Südgemeinden lagen einfach zu weit auseinander.

Zum Musterprozess wurde der Rechtsstreit im Fall Hibernia gegen Bottrop. Der Fall wurde zunächst zugunsten des Bergwerks, dann in einer Revision zugunsten der Stadt und schlussendlich – im Mai 1955 ohne die Möglichkeit einer weiteren Revision – zugunsten der Bergwerksgesellschaft entschieden. Die Heranziehung zu Entwässerungsgebühren durch die Stadt Bottrop hingegen wurde final für »rechtswidrig« erklärt.⁵⁶ Weder das Recht der Gemeinden, die Entwässerungsgebühren nach dem KAG zu erheben, noch das Verbot der »Doppelbesteuerung« nach dem EGG waren dieser Entscheidung nach ausschlaggebend, sondern beide Ansprüche seien in ihrem »objektiven Sinngehalt« zu bewerten, so hieß es in der Begründung. Entscheidend war also nicht mehr, wem die etwaige Entwässerungsanlage gehörte. Als zusammenhängendes Entwässerungsnetz würden die Anlagen gemeinsam von der Emschergenossenschaft und der jeweiligen Gemeinde betrieben: »Nicht das bürgerlich-rechtliche Eigentum am Vorfluter entscheidet, sondern wesentlich sind allein die öffentlich-rechtlichen Zweckziele, welche die Emschergenossenschaft, gleichermaßen aber auch jede Gemeinde mit der Entwässerung des Gemeindegebietes verfolgen und wofür sie Leitungen, Kanäle und Gräben, gleichgültig, wem sie gehören in ihren Dienst stellen.«⁵⁷

Die Hibernia war aufgrund der von der Stadt Bottrop bemühten Argumentation für die Erhebung von ihrer »Doppelbesteuerung« befreit. Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung währte: »Die Städte müssen Millionen zurückzahlen«,⁵⁸ das Handelsblatt legte einen anderen Schwerpunkt in ihrer Berichterstattung und fand: die »hygienische Entwässerung einer Stadt [sei] keine Leistung, für die die Gemeinde eine Benutzungsgebühr erheben könne«.⁵⁹ Der Unternehmensverband Ruhrbergbau frohlockte und informierte seine Mitglieder im Industriebezirk umfassend,⁶⁰ die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie ging noch weiter und riet ihren Mitgliedern, gegen die etwaige Doppelveranlagung zu klagen und am besten »mittels eigener Kanäle« zu entwässern.⁶¹ In der Krupp-Konzernverwaltung in Essen, wo man den Prozess aufmerksam verfolgt hatte, glaubte man, die Städte würden die Entscheidung nicht akzeptieren und wohl einen neuen »Musterprozess« anstrengen. Gleichzeitig folgte man jedoch der Empfehlung der Wirtschaftsvereinigung und berechnete, ob die von Krupp genutzten Entwässerungskanäle so verlegt werden könnten, dass sie sich nur noch im Eigentum von Krupp selbst oder der Emschergenossenschaft befänden. »Die sicher nicht unbeträchtlichen Kosten

56 Urteil in der Verwaltungsstreitsache wegen Entwässerungsgebühren (Abschrift), 11.5.1955, montan.dok/BBA, 10/606.

57 Zit. Art. Hans-Wilhelm Schulte: Kein Streit mehr um die Gemeindeabgaben für Betriebsabwässer, in: Glückauf 91:39/40, 1955, S. 1099–1109, HAK, WA 42/5306.

58 Art. Städte müssen Millionen zurückzahlen, in: Westfälische Allgemeine Zeitung, 24.8.1955, HAK, WA 42/5306.

59 Zit. Art. Musterprozeß um Entwässerungsgebühren. Beiträge für die Emschergenossenschaft genügen, in: Handelsblatt, 29.8.1955, HAK, WA 42/5306.

60 Unternehmensverband Ruhrbergbau an Mitglieder des Ausschusses zur Durchführung eines Entwässerungsgebührenprozesses, 29.8.1955, HAK, WA 42/5306.

61 Zit. Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie an Mitglieder, betr. Doppelte Heranziehung zu Entwässerungsgebühren, HAK, WA 42/5306.

dieser Umarbeiten«, so wähnte man, »werden sich vielleicht im Laufe der Jahre dadurch bezahlt machen, daß wir an die Stadt keine Entwässerungsgebühren mehr zu entrichten brauchen.«⁶² Krupp recherchierte zu den einzelnen und vom Konzern frequentierten Abwasserkanälen, musste dann aber feststellen, dass die Stadt Essen schneller gewesen war. Sie hatte den Bernekanal von der Emschergenossenschaft zurückgekauft, er gehörte nicht mehr der Emschergenossenschaft. Für Krupp bedeutete das eine »Leistung« der Stadt, die der Konzern in Anspruch nahm, womit er zahlen musste. Ein Umbau der Konzernentwässerung war daher nicht mehr besonders aussichtsreich. Krupp hatte sich also weiter mit der Stadt Essen und der von ihr erhobenen Gebühren auseinanderzusetzen.⁶³ Für das Jahr 1958 wurden immerhin 295.000 DM veranschlagt.⁶⁴

Der Hibernia, mit ihren Anlagen im Norden des Industriebezirks gelegen, gelang es hingegen, das Urteil für weitere der von ihr genutzten Abwasserkanäle zu nutzen. Anfang der 1960er Jahre setzte sie sich ein erneut erfolgreich gegen die von einer Kommune – diesmal war es Gladbeck – festgelegten Entwässerungsgebühren durch.⁶⁵ Der »Musterprozess« Hibernia gegen Bottrop war grundlegend gewesen, die Umsetzung, bis die Entscheidung in diesem Prozess aber in der Breite und im Industriebezirk insgesamt durchgesetzt war, dauerte an. Noch Ende der 1970er Jahre, nach Abschluss der Gebietsreform und der Neugliederung, setzte sich der Thyssen-Konzern mit der Doppelbelastung auseinander. Die Emscher, in die der Konzern direkt ableitete, sei eben keine »Anlage«, fand man: »Richtig ist allein, daß die Emschergenossenschaft – und nur auf sie kommt es hier an! – [...] eine Funktion übernommen hat, die ausschließlich wasserrechtlicher Natur ist und die als solche, auch wenn sie den Gemeinden nützt, mit der den Gemeinden obliegenden Aufgabe der Stadtentwässerung nichts zu tun hat und demnach auch nicht als Teil der Stadtentwässerung definiert werden kann«, so argumentierte eines der Rechtsgutachten, die der Konzern in Auftrag gegeben hatte.⁶⁶ Ein Ende der Klage- und Verwaltungsrechtsentscheidung war das nicht.

Das leidige Thema der »Doppelbesteuerung«, das als Konflikt bereits mit der Miquel'sche Steuerreform angelegt war, begleitete die Emschergenossenschaft seit ihrer Gründung. Keineswegs bedeutete also die Gründung der Emschergenossenschaft, ihre sondergesetzliche Einfassung und die Bezugnahme im EGG auf das Kommunalabgabengesetz eine eindeutige Regelung. Vielmehr verschoben sich die Gewichte zunächst zugunsten der Kommunen, dann seit den 1920er Jahren aber zunehmend zugunsten der Unternehmen. An diesem Problemfeld zeigt sich sehr deutlich das zentrale Merkmal der Emschergenossenschaft: Sie war ein *Hybrid* und keineswegs auf die entweder wirtschaftsnahe oder kommunalnahe Position festgelegt. Vielmehr trieb sie den Ausschlag des Pendels mit an und ergriff mal für die eine, mal für die andere Seite Partei. Das jedenfalls, solange es die Emschergenossenschaft in ihrer Hoheit, die Abwassergebühren ver-

62 Hauptverwaltung, Aktenvermerk, betr. Beiträge der Emschergenossenschaft, 22.11.1957, HAK, WA 42/5306.

63 Aktenvermerk, 13.12.1957, HAK, WA 42/5306.

64 Aktenvermerk, betr. Einrichtung von Entwässerungsgebühren an die Emschergenossenschaft und die Stadt Essen, 29.8.1958, HAK, WA 42/5306.

65 Aktenkommentar, 25.7.1962, HAK, WA 42/5306.

66 Schriftsatz, Dr. Willi Gässler an Peter Jousson (Rechtsanwalt Thyssen AG), 12.8.1978, tkCA, TLI 2523.

pflichtend zu erheben – und damit übergeordnet zu veranlassen –, nicht tangierte. Die Expansionsstrategie der Emschergenossenschaft schaffte schließlich Fakten und engte den Rahmen für die Kommunen ein. Und das drückte sich dann auch in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus.

Quellen

Die Besprechung zur Doppelbesteuerung, 1914

(Protokoll, Emscherhaus, Essen, 6.6.1914, *montan.dok/BBA*, 32/4234)

Anwesend:

Von der Stadt Buer: Erster Bürgermeister Russell;
 von der Stadt Dortmund: Stadtbaurat Bovermann;
 von der Stadt Duisburg: Stadtbaurat Heising;
 von der Stadt Essen: Stadtbaurat Findeisen;
 von der Stadt Gelsenkirchen: Stadtbaurat Miether, Regierungsassessor Dr. Gaertner;
 von der Stadt Hamborn: Beigeordneter Mühlens;
 von der Stadt Herne: Beigeordneter Stahl;
 von der Stadt Oberhausen: Beigeordneter Dr. Koernicke;
 von der Stadt Recklinghausen: Beigeordneter Hamm;
 von der Stadt Sterkrade: Stadtassessor Rosendahl;
 vom Landkreis Gelsenkirchen: Polizeipräsident Landrat Dr. zur Nieden;
 vom Amt Wanne: Amtsbaumeister Lieder;
 von der Bergwerks-Aktiengesellschaft Consolidation: Direktor Wimmelmann, Bergassessor Buskühl;
 von der Bergwerks-Gesellschaft Dahlbusch: Bergassessor Kieckebusch;
 von der Gewerkschaft Deutscher Kaiser: Assessor Dr. Späing, Cheflandmesser Schmitz, Markscheider Murrmann;
 von der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft: Bergassessor Brandi, Verwaltungsinspektor Meier;
 von der Harpener Bergbaugesellschaft Hibernia: Gerichtsassessor Reining;
 von dem Köln-Neuessener Bergwerks-Verein: Bergassessor Gras;
 von der Firma Friedr. Krupp: Direktionsassistent Halbach;
 von den Rheinischen Stahlwerken: Sekretär Lindig;
 von der Emschergenossenschaft: Regierungsbaumeister a.D. Baudirektor Helbing, Beigeordneter a.D. Selbach, Regierungsbaumeister Dr. Ing. Imhoff, Regierungsbaumeister a.D. Jöhrens, Gerichtsassessor Stöve.

In einem einleitenden Vortrag wies der Vorsitzende, Herr Beigeordneter Selbach, darauf hin, daß die Unterverteilung der von den Gemeinden an die Emschergenossenschaft zu zahlenden Beiträge im Emschergebiet außerordentlich verschiedenartig gehandhabt werden. Die größte Zahl der Gemeinden übernehme die Beiträge zur Emschergenossenschaft auf den allgemeinen Etat, sodaß sie durch Zuschläge zu direkten Steuern oder auch in Form von Grund- oder Gewerbe-Steuern erhoben werden. Eine andere Gruppe von Gemeinden erhebe die Beiträge in der Form von Gebühren auf Grund des § 4 des K.A.G., wobei von einzelnen Gemeinden wiederum ein Teil der Beiträge auf den allgemeinen Etat übernommen werde. Nur eine Gemeinde des Emschergebietes erhebe die Beiträge zur Emschergenossenschaft auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes.

Der Vorsitzende hob hervor, daß es für die Emschergenossenschaft als solche bedeutungslos sei, in welcher Weise die Beiträge von den Gemeinden erhoben würden. Es haben sich jedoch neuerdings zwischen den Kommunen und den Bergwerken Meinungsverschiedenheiten gezeigt, namentlich darüber, ob die Gemeinden berechtigt seien, die Beiträge zur Emschergenossenschaft durch Gebühren auf Grund des § 4 des K.A.G. zu erheben, und ob sie namentlich zu diesen Gebühren auch diejenigen heranziehen dürfen, welche bereits gemäß § 6 des Emschergenossenschaftsgesetzes direkt von der Emschergenossenschaft veranlagt sind. Die Emschergenossenschaft habe daher im Interesse des Friedens zwischen ihren Hauptsteuerzahlern, den Kommunen und Bergwerken, Veranlassung genommen, zu dieser Besprechung einzuladen, um eine einheitliche Regelung der Frage im ganzen Emschergebiete anzustreben.

Was zunächst die Frage anlangt, ob die Gemeinden berechtigt sind, die Emschergenossenschaftsbeiträge auf den allgemeinen Etat zu übernehmen, so sei hervorzuheben, daß das Oberverwaltungsgericht in einer Streitsache des Phoenix gegen die Stadt Hörde diese Frage bejaht habe, wenn die Steuern durch die Aufsichtsbehörde genehmigt seien. Man müsse mit dieser höchstinstanzlichen Entscheidung rechnen und daher die Zulässigkeit dieser Art der Erhebung der Beiträge der Erörterung zu Grunde legen. Aeußerst zweifelhaft sei hingegen die Frage, ob die Beiträge auch durch Gebühren gemäß § 4 des K.A.G. erhoben werden dürfen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsse dieses verneint werden, da der § 4 des K.A.G. im § 13 des Emschergenossenschaftsgesetzes nicht erwähnt sei. Die Gebührenerhebung nach § 4 des K.A.G. erscheine nicht zulässig, da der § 4 a. a. O. voraussetzt, daß die benutzten Anlagen *eigene* [HiO] Anlagen der Gemeinde seien. Im Gegensatz zum Sesekegesetz, dem linksrheinischen Entwässerungsgesetz, und zum Gesetz über den Ruhr-Verband findet sich eine Bestimmung, daß die Anlagen der Emschergenossenschaft als eigene Anlagen der Gemeinde anzusehen seien, im Emschergenossenschaftsgesetz nicht.

Der Vorsitzende hob hervor, daß sich im ursprünglichen Entwurf hingegen die Bestimmung befunden habe, daß die Emschergenossenschaftsanlagen als Anlagen der Gemeinden angesehen werden sollten. Dieser Satz sei später gestrichen [worden]. Nach den Ausführungen des Berichterstatters im Herrenhaus habe indessen eine Aenderung des materiellen Rechts nicht eintreten sollen; die Aenderung sei nur redaktioneller Art gewesen. Es sei daher wohl die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Gemeinden die Erhebung der Emschergenossenschaftsbeiträge durch Gebühren auf Grund des § 4 des K.A.G. zu ermöglichen. Im Gesetz sei dieses aber nicht zum Ausdruck gekommen.

Es sei zu überlegen, ob nicht eine Aenderung des Emschergenossenschaftsgesetzes in der Richtung anzuregen sei, daß in dem § 13 neben den §§ 9 und 20 des K.A.G. noch der § 4 des K.A.G. aufgenommen werde. Die Gelegenheit zu einer derartigen Gesetzesänderung sei jetzt besonders günstig, da eine Kommission des Abgeordnetenhaus sich mit einer Novelle zum Kommunalabgabengesetz zurzeit beschäftige.

In der anschließenden Besprechung wurde von einem Vertreter einer Bergbaugesellschaft der Standpunkt vertreten, daß nach § 13 des Emschergenossenschaftsgesetzes eine Heranziehung der Beteiligten, welche unmittelbar von der Emschergenossenschaft veranlagt werden, zu den Emschergenossenschaftsbeiträgen der Gemeinden überhaupt in jeder Form ausgeschlossen werden solle. Ein Vertreter der Gemeinden hielt eine Aenderung des § 13 des Emschergenossenschaftsgesetzes nicht für erforderlich und

zweckmäßig, da die Beiträge der Gemeinden zur Emschergenossenschaft gerechter und praktischer Weise durch Realsteuern, namentlich durch Grundsteuern, erhoben werden könnten. Eine Heranziehung auch derjenigen Beteiligten, welche direkt von der Emschergenossenschaft veranlagt würden, sei für den gesamten Grundbesitz als zulässig zu erachten.

Eine Anzahl Vertreter beider Interessengruppen nahm eine vermittelnde Stellung ein, dahingehend, daß auch diejenigen Beteiligten, welche direkt von der Emschergenossenschaft zu den Beiträgen der Gemeinden veranlagt würden, für diejenigen Vorteilen von den Gemeinden herangezogen werden könnten, für welche sie nicht direkt von der Emschergenossenschaft besteuert würden.

Das Ergebnis der Besprechung war die Wahl einer Kommission mit der Aufgabe, die Frage zu prüfen und namentlich darüber zu berichten, ob eine Aenderung des Emschergenossenschaftsgesetzes in dem von dem Vorsitzenden angeregten Sinne zweckmäßig erscheint.

In die Kommission wurden gewählt:

Beigeordneter Krug, Gelsenkirchen,

Beigeordneter Rühl, Herne,

Beigeordneter Dr. Koernicke, Oberhausen

Bergwerksdirektor Bergassessor Kette, Herne,

Bergwerksdirektor Bergassessor Brandt, Gelsenkirchen,

Gerichtsassessor Reining, Herne.

Den Vorsitz der Kommission soll Herr Beigeordneter Selbach übernehmen.

Zur Beglaubigung: gez. Selbach.

Bergbauverein, betr. Sammelstelle für Einsprüche, 1932

(Verein für die bergbaulichen Interessen, Rundschreiben Nr. 85, betr. Sammelstelle für Einsprüche gegen Veranlagung der wasserwirtschaftlichen Verbände, 3.11.1932, montan.dok/BBA, 10/604)

An die Vereinszechen!

Auf Anregung aus dem Kreise unserer Vereinszechen hat der Vorstand des Bergbau-Vereins in seiner letzten Sitzung beschlossen, beim Bergbau-Verein eine Sammelstelle für die Behandlung der Einsprüche gegen die Veranlagungen der wasserwirtschaftlichen Verbände (Emschergenossenschaft, Ruhrverband, Lippeverband, Sesekegenossenschaft usw.) einzurichten. Es soll künftighin nach Möglichkeit die Ungleichheit vermieden werden, die sich daraus ergibt, daß von einem der Veranlagten Einspruch gegen die Veranlagung eingelegt und dann Freistellung von der Beitragsleistung erreicht wird, während andere Veranlagte, bei denen der gleiche Tatbestand und die gleiche Rechtslage vorliegen, die Einlegung des Einspruchs unterlassen und dann Abgaben entrichten, deren Erhebung zu Unrecht erfolgt ist. Zur Vermeidung solcher Ungleichheiten soll deshalb die Sammelstelle die Aufgabe haben, bei allen Einsprüchen grundsätzlicher Art einen rechtzeitigen Austausch der eingelegten Einsprüche unter den Beteiligten vorzunehmen, gegebenenfalls schon vor Einlegung der Einsprüche einen Gedankenaustausch über die Behandlung der Einsprüche unter den Beteiligten herbeizuführen. Für die mündliche Erörterung der zu behandelnden Fragen ist der beim Bergbau-Verein bestehende Ausschuß für Entwässerungsgebühren bestimmt worden.

Wir erlauben uns, den Vereinszechen von Vorstehendem Kenntnis zu geben mit der Bitte, uns von allen laufenden Einsprüchen grundsätzlicher Art gegen die Veranlagungen der wasserwirtschaftlichen Verbände Kenntnis zu geben und gegebenenfalls vor Einlegung solcher Einsprüche mit uns in Verbindung zu treten.

Glückauf!

Die Geschäftsführung: v. Loewenstein.

Die Gemeindeabgaben und die Wasserverbandsbeiträge, 1938

(Auszug aus dem Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Nr. 39 vom 21.9.1938, Anlage zum Rundschreiben, 1938: Nr. 233 der Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, 29.12.1938, montan.dok/BBA, 23/73)

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Gemeindeabgaben und Wasserverbandsbeiträge.

RdErl. des RMdI. v. 10.9.1938

V St 26660/38 – 5250.

(1) Nach § 186 Abs. 1 der Ersten VO über Wasser- und Bodenverbände (Erste WasserverbandVO) v. 3.9.1937 (RGBl. I S. 933) gelten bis zum Infrattreten eines Reichskommunalabgabenges. für die Befugnisse der Gemeinden (GV.), ihre Beiträge zu einem Wasser- und Bodenverbande durch Erhebung von gemeindlichen Abgaben abzubürden, die landesrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinden (GV.) dürfen jedoch für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von den Verbandsmitgliedern soweit nicht erheben, als diese hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

(2) Diese Vorschrift wird in erster Linie für Abwässerverbände von Bedeutung sein, die die in § 2 Nr. 4 der Ersten Wasserverband-VO genannten Aufgaben erfüllen. Für die auf den in § 191 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 der Ersten Wasserverband-VO genannten preußischen Sondergesetzen beruhenden wasserwirtschaftlichen Verbände, die von den Vorschriften dieser VO. nicht berührt werden, gelten inhaltlich entsprechende Bestimmungen.

(3) Bei der Erhebung von Gebühren oder Beiträgen (Vgl. §§ 4, 9 des Preuß. Kommunalabgabenges. v. 14.7.1893, GS. S. 152), in der s.Z. gültigen Fass. und die entsprechenden Vorschriften des Gemeinabgabenrechts der anderen Länder) oder von Mehrbelastungen (§ 3 des EinfGes. z.d. RealstG. v. 1.12.1936, RGBl. I S. 961) ist daher in diesen Fällen folgendes zu beachten:

- 1) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes können von einem Verbandsmitglied Gebühren usw. zur Deckung der gemeindlichen Beiträge für den Wasser- und Bodenverband nur insoweit erhoben werden, als dem Verbandsmitglied aus der Benutzung Vorteile erwachsen, die nicht schon bei der Festsetzung seiner eigenen Verbandsbeiträge gem. § 81 der Ersten Wasserverband-VO. Berücksichtigt worden sind. [...]
 - a) Ein Verbandsmitglied, dessen Abwässer teils in Anlagen des Verbandes, teils in davon unabhängigen Anlagen der Gemeinde gesammelt, gereinigt oder sonst behandelt werden, ist regelmäßig nur zu den Lasten der letzteren Anlage heranzuziehen.
 - b) Werden die gesamten Abwässer (Fäkal-, Haushalts-, Betriebs- und Regenabwässer) von dem Wasserverbande gesammelt, gereinigt, abgeleitet oder sonst

behandelt, die Industrieunternehmen von dem Verbandsbeiträgen aber nur für die Betriebsabwässer zu Beiträgen herangezogen, während für die Abwässer der Werk- und sonstigen Wohnungen und für die Regenabwässer der Straßen und Plätze die Gemeinde als Verbandsmitglied Beiträge zu leisten hat, können die Industrieunternehmen nur insoweit zur Deckung der gemeindlichen Beiträge herangezogen werden.

- c) Ein Verbandsmitglied, dessen Abwässer durch eine Anlage der Gemeinde fließen und einer Anlage des Wasserverbandes gereinigt werden, ist zu Gemeindeabgaben nicht heranzuziehen, wenn es auch für die Benutzung der Abwasserleitung Beiträge an den Verband zu zahlen hat, und es ist nur zu ermäßigten Gemeindeabgaben heranzuziehen, wenn es für die Benutzung der Leitung Verbandsbeiträge nicht zu zahlen hat. Im letzteren Falle dürfen die Gemeindeabgaben nur ein Entgelt für die Benutzung der Leitung, nicht zugleich für die Klärung der Abwässer sein. Sie müssen also geringer sein als die Gemeindegebühren, die von nicht zum Wasserverbande gehörigen Personen für die Abführung und für die Klärung erhoben werden.

An die Gemeinden (Gemeindeverbände), Gemeindeaufsichtsbehörden – RMBliV. S. 1509.

Das Urteil in der Streitsache Hibernia ./ . Bottrop, 1955

(*Urteil in der Verwaltungsstreitsache Hibernia ./ . Stadtverwaltung Bottrop, 11.5.1955 [Abschrift], montan.dok/BBA, 10/606*)

[...]

Im Namen des Volkes!

Verwaltungsstreitsache wegen Entwässerungsgebühren.

- 1) Klägerin: Bergwerksgesellschaft Hibernia [...], in Herne,
- 2) Beklagte: Stadtverwaltung Bottrop [...],
- 3) Beteiligt: Der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat nach mündlicher Verhandlung am 11. Mai 1955 [...] auf die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 5. August 1952 für Recht erkannt:

Die Berufung wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Klägerin betreibt in der Gemeinde Bottrop die Zeche Rheinbaben. Sie gehört der Emschergenossenschaft, die durch das preußische Gesetz über die Bildung der Emschergenossenschaft [...] gegründet worden ist, als Beteiligte an. Die Entwässerung der Zeche Rheinbaben erfolgt nach dem Kirschembach, nach der Boye und nach der Piesbecke. Kirschembach und Boye sind Anlagen der Emschergenossenschaft, die von dieser ausgebaut worden sind und gereinigt und unterhalten werden. Die Piesbecke ist dagegen keine Anlage der Emschergenossenschaft, sie steht vom Beginn ihres Laufes bis zur Einmündung in die Boye im Eigentum der Klägerin und wird von dieser gereinigt und unterhalten. Sie mündet in die Boye, so daß auch die zunächst in die Piesbecke eingeführten Abwässer schließlich in die Entwässerungsanlagen der Emschergenossenschaft gelangen. Als Beteiligte zahlt die Klägerin Beiträge zu den Genossenschaftslasten der Emschergenossenschaft.

Die Stadt Bottrop gehört ebenfalls der Emschergenossenschaft als Beteiligte an. Auch sie benutzt die Piesbecke zur Abwässerbeseitigung, indem sie die in den letzten Jahren an dem Oberlauf der Piesbecke errichteten Siedlungshäuser nach der Piesbecke entwässert. Die Entwässerungsanlagen von diesen Siedlungshäusern bis zur Piesbecke sind von der Stadtverwaltung errichtet und werden von ihr allein unterhalten.

Die Klägerin ist von der Stadtverwaltung für das Rechnungsjahr 1946 zu Entwässerungsgebühren in Höhe von 20 287,70 RM herangezogen worden. Nach fruchtlosem Einspruch hat sie Klage erhoben. Das Landesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 5. August 1952 den Einspruchsbescheid der Stadtverwaltung aufgehoben und die Klägerin von den angeforderten Entwässerungsgebühren freigestellt. [...]

Gegen dieses Urteil hat die Stadtverwaltung Berufung eingelegt; sie beantragt, das Urteil des Landesverwaltungsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt: Entgegen der Ansicht des Landesverwaltungsgerichts benutze die Klägerin auch die Entwässerungsanlage der Stadtverwaltung. Es seien zwei Entwässerungssysteme vorhanden, das der Emschergenossenschaft und das der Stadtverwaltung. [...]

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Sie ist der Ansicht, daß sie eine Veranstaltung der Stadtverwaltung nicht benutze. Die von dem preußischen Oberverwaltungsgericht aufgestellte Theorie der gemeinsamen Veranstaltung sei brüchig. [...] Die Heranziehung der Klägerin zu Entwässerungsgebühren durch die Stadtverwaltung verstoße gegen das Verbot der Doppelveranlagung im § 13 Abs. 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes.

[...]

Die Berufung hat keinen Erfolg.

I.

1. Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen in der Stadt Bottrop [...] ist formell wirksam. [...]

2. Ihrem Inhalt nach ist die Gebührenordnung nicht zu beanstanden, wenn sie auch die an der Emschergenossenschaft beteiligten Großunternehmen für gebührenpflichtig erklärt [...]. Das Recht der Gemeinden, Gebühren zu erheben, folgt aus § 4 Abs. 1 KAG. Es ist durch § 13 Abs. 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes in seinem Umfang zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt. Wenn § 13 Abs. 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes bestimmt, daß die Erhebung von Gemeindeabgaben „nur mit der Maßgabe“ zulässig sei, daß die schon zu Genossenschaftsbeiträgen veranlagten Großunternehmen „wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen und Vorausleistungen belegt werden dürfen“, so soll damit eine doppelte Belastung durch Heranziehung zu Genossenschaftsbeiträgen und Gemeindeabgaben für ein und dieselbe Leistung vermieden werden. § 13 Abs. 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes besagt nicht, daß die an der Emschergenossenschaft beteiligten Großunternehmen auf jeden Fall von gemeindlichen Aufgaben befreit sein sollen. Soweit durch den Genossenschaftsbeitrag die Benutzung der Entwässerungsanlagen nicht voll abgegolten ist, können die Gemeinden insoweit zusätzliche Abgaben erheben.

[...]

II.

Die Klage ist sachlich begründet. Die Heranziehung der Klägerin zu den Entwässerungsgebühren ist rechtswidrig.

1. Sie ist allerdings – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht deswegen rechtswidrig, weil es an einer von der Stadtverwaltung unterhaltenen und von der Klägerin benutzten Gemeindeveranstaltung fehle. [...]

[...]

Die von dem preußischen Oberverwaltungsgericht vertretene Ansicht, die sogenannte „Zweiveranstaltungstheorie“, hatte schon früher eine Reihe von Gegnern gefunden.

[...]

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, daß die Klägerin, wenn sie ihre

Betriebe nach den Anlagen der Emschergenossenschaft hin entwässert, zugleich eine von der Stadtverwaltung unterhaltene Entwässerungsanlage benutzt [HiO].

2. Die Rechtswidrigkeit der Heranziehung der Klägerin zu Entwässerungsgebühren kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß es bei der von der Stadtverwaltung unterhaltenen und von der Klägerin benutzten Gemeindeveranstaltung an einer *Widmung* [HiO] für den öffentlichen Zwecke und damit an dem im § 4 KAG geforderten Tatbestandmerkmal fehle, daß die Veranstaltung im „öffentliche Interesse“ unterhalten werde.

[...]

3. Wenn auch die Voraussetzungen, die für die Heranziehung zu Benutzungsgebühren im § 4 KAG gefordert werden, gegeben sind, so ist hier dennoch die Heranziehung der Klägerin zu Entwässerungsgebühren rechtswidrig. Denn diese Heranziehung hält sich nicht in den Schranken, die § 13 des Emschergenossenschaftsgesetzes dem Umfange der Heranziehungsbefugnis der Gemeinden setzt. [...] Das Recht der Gemeinden, von den Großunternehmen Abgaben für die Benutzung der Entwässerungsanlagen, die zugleich Veranstaltungen der Gemeinden sind, zu erheben, ist somit beschränkt. Die Heranziehung ist nur möglich, wenn die Gemeinde den Großunternehmen irgendwelche Vorteile oder, wenn es sich wie hier um die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 4 KAG handelt, irgendwelche Leistungen erbringt, die nicht bereits durch den Genossenschaftsbeitrag abgeholt sind. Solche Vorteile oder Leistungen werden aber der Klägerin von der Stadtverwaltung nicht erbracht.

[...]

III.

[...]

IV.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzung des § 53 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vom 23. September 1952 [...] nicht vorliegen.

[...]

Ausgefertigt Münster (Westf.), den 19. Aug. 1955

Unterschrift Verwaltungsgerichtsangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

